

Satzung der Franz von Assisi Akademie zum Schutz der Erde

Abschrift der in der Gründungsversammlung vom 23. Mai 1995 in der Katholischen Universität Eichstätt, Kollegengebäude A, Raum 102 errichteten und beschlossenen Satzung.

Inhaltsübersicht:

Präambel der Franz von Assisi Akademie

Artikel 1: Name und Sitz

Artikel 2: Zweck

Artikel 3: Mitgliedschaft

Artikel 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 5: Organe und Gliederung

Artikel 6: Die Generalversammlung

Artikel 7: Die Akademie

Artikel 8: Der Vorstand

Artikel 9: Geschäftsführung

Artikel 10: Kuratorium

Artikel 11: Projekte

Artikel 12: Schiedsgericht

Artikel 13: Vereinsmittel und Rechnungsprüfung

Artikel 14: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Artikel 15: Sonstige Bestimmungen

Im folgenden Textlaut wurde zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichtet. Die ausschließliche Verwendung von Gattungsbegriffe impliziert aber keinerlei inhaltliche Aussage.

Satzung der Franz von Assisi Akademie zum Schutz der Erde

Präambel der Franz von Assisi Akademie

Die Präambel wird auf der ersten Generalversammlung beschlossen.

Artikel 1: Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "**Franz von Assisi Akademie zum Schutz der Erde (Abkürzung "Franz von Assisi Akademie")**". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" (e.V.).

(2) Sitz des Vereins ist Eichstätt.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der Artikel § 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig und im Sinne des § 10 b EstG als besonders förderungswürdig anerkannt werden.

Artikel 2: Zweck

(1) **Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Schutz der Erde und Menschheit** und hier insbesondere auf folgenden Gebieten: Schutz der Ökosysteme der Erde, Klimaschutz, Schutz der biologischen Vielfalt, Arten-, Natur- und Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Umwelt und Entwicklung, zukunftsfähiger Lebensstile und Wirtschaftsweisen, sowie Ethik, Religion, Gesellschaft und Recht unter dem Leitbild einer zukunftsfähigen Entwicklung.

(2) Gemeinnützige Körperschaften und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere die katholische Kirche, sollen, sofern diese im Sinne der Vereinszwecke tätig sind, bei der Umsetzung internationaler und nationaler Konventionen, Gesetze und Erklärungen, die den Zweck des Vereins betreffen, wissenschaftlich unterstützt, begleitet und beraten werden, beispielsweise bei der Umsetzung der Agenda 21, der Klimarahmenkonvention, der Konvention zur biologischen Vielfalt, der Bern-Konvention.

(3) Die Franz von Assisi Akademie gründet auf christlichen Fundamenten. Sie steht als ökumenischchristlich orientierte Einrichtung der katholischen Kirche nahe und weiß sich allen Christen und christlichen Kirchen verbunden. Die Arbeit der Franz von Assisi Akademie versteht sich als Beitrag zum ökumenischen Prozeß für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung und als ökumenischer Beitrag zum Rio-Nachfolgeprozeß. In dieser Hinsicht steht die Franz von Assisi Akademie jeder Vereinigung und jedem Verband offen und knüpft kooperative und partnerschaftliche Kontakte zu diesen, dies besonders in ökumenischer Hinsicht.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) wissenschaftliche Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, etc.) und Forschungsvorhaben
- (b) wissenschaftliche und angewandte Projekte
- (c) Herausgabe von Publikationen und mehrsprachigen Informationsdiensten
- (d) studienergänzende Bildungs-, Fort- und Ausbildungsveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Qualifikation und Volksbildung im Sinne des Vereinszwecks
- (e) Einrichtung einer Bibliothek, Dokumentations- und Beratungsstelle
- (f) Aufklärungsveranstaltungen und Aktionsforschung
- (g) wissenschaftliche Vor- und Nachbereitung, sowie Beobachtung von nationalen und interna-

tionalen Umweltkonferenzen

- (h) interreligiöse und ökumenische Dialoge und Diskussionen im Sinne der Vereinszwecke
- (i) Zusammenarbeit mit allen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere mit Institutionen der katholischen Kirche, welche die selben Zwecke verfolgen
- (j) Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Vereinigungen, insbesondere mit Universitäten, Akademien, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, welche dieselben Zwecke verfolgen
- (k) internationale wissenschaftliche Beratungsdienste und Kommunikation, mittels moderner Informationstechnologie
- (l) Gutachten und Stellungnahmen, welche den Vereinszweck betreffen
- (m) Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Katholischen Universität Eichstätt, welche die selben Zwecke verfolgen.

Der Verein führt darüber hinaus alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

(5) Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen nach Möglichkeit auch Zwecken des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Religion, der Entwicklungshilfe und der Verbraucherberatung zur Verfügung gestellt werden.

(6) Zur intensiven Förderung der erwähnten Zwecke und Maßnahmen erstrebt der Verein die Errichtung eines **"Franz von Assisi Zentrum zum Schutz der Erde"** an. Diese Einrichtung soll als Aus- und Fortbildungstätte zur Förderung der beruflichen Qualifikation sowie als Stätte der Bildung, Forschung und Wissenschaft im Sinne der Vereinszwecke dienen.

(7) Zum Aufbau und zur Unterhaltung der Einrichtungen der Franz von Assisi Akademie wird angestrebt, insbesondere mit Unterstützung von Dritten und hier besonders der katholischen Kirche, eine **"Franz von Assisi Stiftung zum Schutz der Erde"** zu gründen. Nähere Bestimmungen sind in Artikel 10 genannt.

(8) Die Franz von Assisi Akademie orientiert sich am **Vorbild des hl. Franz von Assisi**, des Patrons der Naturschützer. Zu seinem Gedenken wird die Akademie jeweils zum 4. Oktober des Jahres einen Festakt mit ökumenischen Gottesdienst, mit einem Plenum der Akademie und mit einem Symposium abhalten, in welcher der Präsident eine Übersicht über das abgelaufene Jahr gibt und ein Mitglied der Akademie eine wissenschaftliche Rede hält.

(9) Im Rahmen des Festakts kann jährlich ein **"Franz von Assisi - Preis für den Schutz der Erde"**, für beispielhaften christlich-motivierten Einsatz für den Schutz der Erde von der Franz von Assisi Akademie an bis zu drei Preisträger verliehen bzw. von der Stiftung vergeben werden. Die Preisträger sind Ehrenmitglieder der Akademie, mit allen Rechten ordentlicher Akademitmitglieder. Sie werden in der Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder nicht miteingerechnet. Der Franz von Assisi-Preis wird von einer Jury der Akademie verliehen.

(10) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuer begünstigte Zwecke" §§51 ff der AO und § 10 b EstG. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(11) Jede Satzungsänderung muß, bevor diese beim Registergericht eingetragen wird, dem Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden.

Artikel 3: Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Der Verein hat:

- (a) ordentliche Akademiemitglieder
- (b) korrespondierende Akademiemitglieder
- (c) außerordentliche Mitglieder
- (d) fördernde Mitglieder
- (e) Ehrenmitglieder

(3) **Ordentliche und korrespondierende Akademiemitglieder**

(a) **Ordentliche Akademiemitglieder** können Männer und Frauen werden, die in vorbildlicher und ausgezeichneter Weise, in wissenschaftlicher oder praktischer Hinsicht zum Schutz der Erde und Menschheit beigetragen haben und welche sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an den Arbeiten der Akademie bereit erklären. Ordentliche Akademiemitglieder können nur Personen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in Europa haben. Über die Aufnahme entscheidet die Akademie.

(b) **Korrespondierende Akademiemitglieder** können Männer und Frauen werden, die in vorbildlicher und ausgezeichneter Weise, in wissenschaftlicher oder praktischer Hinsicht zum Schutz der Erde und Menschheit beigetragen haben und welche sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Teilnahme an den Arbeiten der Akademie bereit erklären. Korrespondierende Akademiemitglieder können nur Personen werden, welche ihren Wohnsitz außerhalb von Europa haben. Korrespondierende Akademiemitglieder unterstützen in der Regel die Franz von Assisi Akademie durch ihre geistige Verbundenheit, die sich beispielsweise in schriftlichen Dialogen mit der Franz von Assisi Akademie manifestieren kann. Über die Aufnahme entscheidet die Akademie.

(c) Die Akademie wählt neue ordentliche und korrespondierende Akademiemitglieder mit Zweidrittelmehrheit in den durch die Ordnung der Akademie näher bestimmten Formen. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme der Wahl. Der Vollzug der Wahlen ist dem Vorstand mitzuteilen. Jedes Akademiemitglied und der Vorstand kann mögliche Akademiemitglieder der Akademie vorschlagen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme der Wahl.

(d) Die Höchstzahl der ordentlichen Akademiemitglieder beträgt 100. Vollendet ein ordentliches Mitglied das 70. Lebensjahr, so wird es in der Höchstzahl nicht mehr mit eingerechnet. Die ordentlichen Akademiemitglieder sollen so ausgewählt werden, daß alle wichtigen wissenschaftlichen Disziplinen in der Akademie vertreten sind, welche zum Schutz der Erde und Menschheit beitragen können.

(4) **Außerordentliche Mitglieder**

(a) Die **außerordentliche Mitgliedschaft** wird in der Regel an fördernde Mitglieder auf Antrag vom Vorstand verliehen, die sich bereits aktiv an der Arbeit der Franz von Assisi Akademie beteiligt haben und besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Sinne des Vereinszwecks aufweisen. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Satzung ist schriftlich anzuerkennen. Auf Anfrage ist über die bisherige Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Vereinsziele, Auskunft zu erteilen. Anträgen von juristischen Personen oder Vereinigungen ist die jeweilige Satzung und ein Bericht über die bisherige Tätigkeit beizufügen.

(b) Wissenschaftlichen Mitarbeitern wird ungeachtet der obigen Bestimmungen für die Zeit ihrer Mitarbeit die außerordentliche Mitgliedschaft auf Antrag zuerkannt. Nach Beendigung ihrer Mitarbeit muß die Fortführung der außerordentlichen Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Absatz (4)(c) ist entsprechend anzuwenden.

(c) Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Die Schriftlichkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Soweit dieses zweckmäßig ist, sollen die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers kann die Generalversammlung den Ablehnungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Hierüber hat der Vorstand den Bewerber schriftlich zu unterrichten unter dem Hinweis darauf, daß dieser den Aufnahmeantrag erneuern kann. Der Erneuerungsantrag ist wie ein neuer Aufnahmeantrag zu behandeln. Die bisherigen Ablehnungsgründe dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) **Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(6) **Ehrenmitglieder**

Die Franz von Assisi Akademie kann einem Mitglied oder Nichtmitglied, das für die Franz von Assisi Akademie oder für die Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben hat, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese wird von der Akademie (Artikel 7) verliehen.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung:

- (a) durch Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann oder
- (b) durch Ausschluß wegen vereinschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung entscheidet oder
- (c) durch Ausschluß wegen Beitragsverzuges, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist und mit einer Fristsetzung von zwei Monaten schriftlich gemahnt wurde und die Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.

Artikel 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Akademiemitglieder und außerordentliche Mitglieder haben gleiches und volles Stimmrecht auf der Generalversammlung, sie sind Vollmitglieder der Franz von Assisi Akademie. Ordentliche Akademiemitglieder sind Kraft Verleihung und Annahme der Berufung Mitglieder der Akademie (Artikel 7) und haben darüber hinaus volles Stimmrecht in der Akademie (Artikel 7). Fördernde Mitglieder haben das Recht der Anwesenheit auf der Generalversammlung.

(2) Korrespondierende Akademiemitglieder haben das Recht auf Anwesenheit bei der Generalversammlung und bei den Sitzungen der Akademie. Korrespondierende Akademiemitglieder haben Stimmrecht nur in Kommissionen und Projektgruppen.

(3) Jedes ordentliche Akademiemitglied hat das Recht unter dem Namen der Franz von Assisi Akademie, nach Zustimmung durch den Vorstand, an jedem Ort wissenschaftliche Sitzungen mit Vorträgen von ordentlichen und korrespondierenden Akademiemitglieder, sowie anderer Mitglieder zu veranstalten, welche auch öffentlich sein können. Hierzu sollen alle ordentlichen Akademiemitglieder und der Vorstand sechs Wochen vorher eingeladen werden.

(4) Die Tätigkeit der ordentlichen und korrespondierenden Akademiemitglieder ist ehrenamtlich. Die nicht am Ort der jeweiligen Sitzung wohnhaften Mitglieder können für die Teilnahme an den Sitzungen pauschale Unkostenvergütungen erhalten. Die Vergütungsregelungen wird durch Beschluß des Vorstands festgesetzt. Jedes Akademiemitglied soll mindestens einen Bereich, höchstens fünf Bereiche

bestimmen, wo es wissenschaftlich beratend und unterstützend tätig werden kann.

(5) Alle Mitglieder erhalten den Rundbrief des Vereins und haben Zugang zur Bibliothek. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechte regelt der Vorstand. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen und angewand ten Projekte und der Arbeiten der Franz von Assisi Akademie sind der Allgemeinheit zugänglich.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen. Die außerordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand bei der Verwirklichung des Jahresprogramms zu unterstützen.

(7) Mitglieder, Angestellte und alle Mitarbeiter sind bei wissenschaftlicher Betätigung nach Artikel 2 im akademischen Sinne frei. Es besteht kein inhaltliches Weisungsrecht des Vorstandes, der Akademie oder Dritter. Vorhaben, bei denen die W issenschaftsfreiheit nicht gewährleistet ist, werden nicht durch geführt.

Artikel 5: Organe und Gliederung

(1) Organe des Vereins sind:

- (a) die Generalversammlung
- (b) die Akademie
- (c) der Vorstand
- (d) die Geschäftsführung
- (e) das Kuratorium.

(2) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zu Durchführung verschiedener Aufgaben und Projekte kann der Vorstand bei Bedarf Arbeits- und/oder Projektgruppen bilden sowie außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und sonstige Sachkundige und Vereinigungen zur Mitarbeit berufen.

Artikel 6: Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und das höchste Organ des Vereins (Mitgliederversammlung). Sie besteht aus allen ordentlichen Akademiemitgliedern und den außer ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm.

(2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- (a) Wahl von mindestens drei Vorstandsmitglieder, Wahl des Sekretärs der Akademie
- (b) Wahl des Rechnungsprüfers und des Schlichters nach Bedarf
- (c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
- (d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlußfassung, ob der Vorstand zu entlasten ist
- (e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
- (f) Beschlußfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
- (g) Erlaß einer Verfahrensordnung des Schiedsgerichts und einer Wahlordnung
- (h) Satzungsänderungen
- (i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Einberufung der Generalversammlung

- (3) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit in Verbindung mit einem Symposium im Oktober.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem bevollmächtigten Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Präsidenten unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied beruft die Generalversammlung mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch einen Rundbrief ein. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Absendung der Einladungsschreiben wird durch den zuständigen Geschäftsführung erbracht. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (6) Jedes außerordentliche Mitglied und ordentliche Akademiemitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen haben eine Stimme und werden durch die satzungsmäßigen Organe vertreten.
- (7) Die ordentliche Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschluß fähig. Das gleiche gilt für außerordentliche Generalversammlungen.
- (8) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Zu Beginn der Generalversammlung beschließt diese über die Aufnahme der Ergänzungsanträge in die Tagesordnung.

Ablauf der Generalversammlung

- (9) Die Generalversammlung ist nichtöffentlich. Fördernde Mitglieder, korrespondierende Akademiemitglieder und Mitarbeiter/innen der Akademie haben das Recht der Anwesenheit. Die fördernden Mitglieder werden per Rundbrief auf die Generalversammlung hingewiesen.
- (10) Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident leitet die Versammlung.
- (11) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Wahlen und Abwahlen zum Vorstand erfolgen durch geheime Abstimmung auf Beschluß können diese auch offen erfolgen, wenn die Kandidaten damit einverstanden sind. Die Wahl des Rechnungsprüfers und des Schlichters kann statt geheim auch offen erfolgen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Kandidaten damit einverstanden sind. Im übrigen wird offen abgestimmt.
- (13) Von jeder Generalversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Geschäftsführung erstellt wird und von dieser und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (14) Das weitere regelt die Generalversammlung in einer Geschäftsordnung.

Artikel 7: Die Akademie

(1) Die Akademie besteht aus den ordentlichen und korrespondierenden Akademiemitgliedern. Die Akademie ist das höchste wissenschaftliche Organ der Franz von Assisi Akademie. Die Akademie soll insbesondere die Wissenschaft und Forschung zum Schutz der Erde (nach Art.2) fördern und pflegen, sie durch Forschungen erweitern und wissenschaftliche Unternehmungen anregen. Die Akademie berät die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere die katholische Kirche, im Sinne der Vereinszwecke und führt mit diesen einen intensiven Dialog.

(2) Der Akademie obliegt insbesondere:

- (a) Durchführung von akademischen und wissenschaftlichen Sitzungen
- (b) wissenschaftliche Beratung der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere der katholische Kirche und Förderung des interreligiösen und ökumenischen Dialogs im Sinne der Vereinszwecke
- (c) Wahl neuer ordentlicher und korrespondierender Akademiemitglieder
- (d) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- (e) Wahl von fünf Jury-Mitgliedern für den Franz von Assisi - Preis
- (f) Abgabe von wissenschaftlichen Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten, welche den Vereinszweck betreffen und Anregung von wissenschaftlichen Unternehmungen
- (g) Unterstützung und Prüfung der wissenschaftlichen Arbeiten, Veranstaltungen und Projekte der Franz von Assisi Akademie, gegebenenfalls durch einen Projektbeirat
- (h) Einrichtung von Kommissionen, wissenschaftlichen Projektgruppen und Projektbeiräten
- (i) Beschluß der Akademieordnung.

(3) Zu den Sitzungen der Akademie lädt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident mindestens einmal jährlich ein. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Präsident leitet die Sitzung. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Weiteres regelt die Akademieordnung, welche vom Vorstand vorbereitet und mit Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmen der ordentlichen Akademiemitglieder beschlossen wird. Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Akademie teilnehmen. Von jeder Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Geschäftsführung erstellt wird und von dieser und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident der Akademie wird von den ordentlichen Akademiemitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen Akademiemitglieder auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident kann eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe durch Beschluß des Vorstands festgesetzt wird.

(5) Änderungen der Abschnitte 1 bis 5 dieses Artikels sind nur nach Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen Akademiemitglieder der Akademie möglich. Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.

Artikel 8: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei von der Generalversammlung gewählt werden, sowie kraft Amtes des Sekretärs der Akademie (Vorsitzenden der Geschäftsführung) und der Präsident der Akademie (gem. Artikel 7). Wird ein Vizepräsident gewählt, so ist dieser kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann auf Beschluß der Generalversammlung auf bis zu 10 Mitgliedern erweitert werden. Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstands.

(2) Die Mehrheit des Vorstandes besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Übernimmt ein Vorstandsmitglied ein Dienstverhältnis zum Verein, scheidet die betreffende Person aus dem Vorstand aus. Hiervon ausgenommen ist der Präsident und der Sekretär.

- (3) Der Vorstand bestellt die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung.
- (4) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, welche den Verein gemeinsam vertreten. Der Präsident und der Sekretär sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt folgende Regelung: Zum Abschluß von Rechtsgeschäften von weniger als 10.000 DM im Einzelfall ist sowohl der Präsident als auch der Sekretär bevollmächtigt. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000,- DM im Einzelfall belasten und für Dienstverträge braucht der Präsident oder der Sekretär die Zustimmung des Vorstandes. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Sekretärs oder des Finanzreferenten.
- (5) Die Vorstandmitglieder werden für drei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
- (6) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten, die mindestens die Mehrheit der anwesenden außerordentlichen Mitglieder erhalten. Erreichen nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt für die restlichen Vorstandssitze ein zweiter Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmen. Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied steht jeweils eine Stimme zur Verfügung. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über Einwendungen gegen die Wahl beschließt die Generalversammlung unverzüglich mit einfacher Mehrheit, indem sie eine Wiederholung der Wahl beschließt oder die Einwendungen verwirft. Werden nach Befragen keine Einwendungen erhoben, kann die Wahl später von den anwesenden Mitgliedern nicht mehr angefochten werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen. Für die Wahl des Sekretärs gilt Artikel 8 Absatz 5 und 6 entsprechend.
- (8) Der Ersatz von Aufwendungen wird in der Finanzordnung geregelt.

Aufgaben des Vorstands

- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- (a) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - (c) Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplans
 - (d) Vorbereitung und Durchführung des von der Generalversammlung beschlossenen Tätigkeitsplans
 - (e) Abgabe von Erklärungen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren
 - (f) Beschluß der Geschäftsordnung, Beschluß der Finanzordnung, Beschluß der Projektordnung, der Richtlinien für die Übernahme und Vergabe von Gutachten, sowie allgemeine Richtlinien und Ordnungen für die Arbeit des Vereins nach Bedarf, Zustimmung zur Akademieordnung
 - (g) der Beitritt zu Vereinigungen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen
 - (h) Planungen zur Einrichtung eines Franz von Assisi Zentrums und der Franz von Assisi Stiftung
 - (i) Einrichtung von Projektbereichen und Projektstellen, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Projektgruppen der Akademie
 - (j) Einrichtung von Forschungs- und Studiengruppen und Arbeitskreisen an Hochschulorten

(10) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

Beschlußfassung des Vorstands

(11) Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der Sekretär, bei seiner Verhinderung der Präsident nach Bedarf ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(12) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einzuberufen. Bei unauf schiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand notfalls telefonisch, telegraphisch, per e-mail oder fernschriftlich mit einer Frist von mindestens einem Tag einzuberufen. Beschlüsse dieser außerordentli chen Sitzung sind in der nächsten Vorstandssitzung, auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmit gliedern, zu bestätigen. Werden sie nicht bestätigt, gelten sie als aufgehoben.

(13) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei gewählte Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

(14) Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Sekretär leitet die Sitzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(15) Über die Sitzung ist von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches von ihr und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungs ergebnis enthalten.

(16) Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands können auch im Umlaufverfahren, telefo nisch, telegrafisch, durch elektronische Nachrichtenübermittlung (E-MAIL) oder fernschriftlich gefaßt werden. In diesem Falle hat die Geschäftsführung unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern durch Brief zuzusenden. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstand mitgliedern ist der Beschluß bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung erneut zu behandeln und zu bestätigen. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

(17) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9: Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann neben dem Sekretär weitere Mitglieder der Geschäftsführung ernennen. Die Ge schäftsführung sollte zumindest aus dem Sekretär, einem Referenten für Presse- und Öffent lichkeits arbeitschäft, einem Finanzreferenten und einem Referenten für internationale Kommunikation be stehen. Werden mehrere Mitglieder ernannt, so ist der Sekretär der Vorsitzende der Geschäftsführung. Bei Bedarf können zusätzliche Mitglieder der Geschäftsführung vom Vorstand als hauptamtliche Referenten, Leiter der Projektstellen, Direktoren, etc. für besondere Aufgaben bestellt werden. Mitglieder der Geschäftsführung können jeweils eine eigene Projektstelle leiten.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die laufenden Geschäfte und vertreten den Verein nach Maßgabe der Geschäftsordnung und im Einzelfall nach Weisung des Vorstands. Der Sekretär be reitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung vor und führt sie aus. Der Sekretär nimmt die Einstellungen und Entlassungen des Personals nach Vorstandsbeschluß vor. Der Sekretär erarbeitet unter Mitarbeit des Finanzreferenten den Haushaltsentwurf. Das Nähere regelt die nach Ar tikel 8, Absatz 9, Satz (f) zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Werden mehrere Mitglieder der Geschäftsführung ernannt, so ist jedem durch die Geschäfts ordnung ein abgegrenzter Aufgabenbereich zu übertragen. Jeder führt in seinem Aufgabenbereich die

laufenden Geschäfte durch und vertritt den Verein nach Maßgabe der Geschäftsordnung und im Einzelfall nach Weisung des Vorstandes. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung für seinen Geschäftsbereich vor und führt sie aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien und Statuten und die Weisungen des Vorstandes gebunden. In der Finanzordnung ist näher zu bestimmen, daß sie zur Eingehung von Verpflichtungen über einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Laufzeit der Zustimmung des Vorstandes bzw. des zuständigen Vorstandsmitglied bedürfen.

(5) Die Geschäftsführung hat den Vorstand und die Akademie laufend zu unterrichten.

(6) Bei Bedarf wird für die Geschäftsführung ein Sekretariat eingerichtet, welches bis zur Errichtung des Zentrums auch Räumlichkeiten für die Dokumentationsstelle, die Bibliothek und die Beratungsstelle sowie anderer Organe bietet.

Artikel 10: Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus Vertretern der Diözesen (Stifter der Franz von Assisi Stiftung). Das Kuratorium berät, fördert und unterstützt die Franz von Assisi Akademie im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Weiteres regelt der Kooperationsvertrag, welcher zwischen der Franz von Assisi Akademie und der Franz von Assisi Stiftung geschlossen werden soll.

Artikel 11: Projekte

(1) Die Durchführung und Verwaltung von Projekten wird durch eine Projektordnung geregelt, welche vom Vorstand erlassen wird. Projekte können auch in Kooperation mit anderen gemeinnützigen privaten und öffentlich rechtlichen Körperschaften (Projektträgern) durchgeführt werden. Für jedes größere Projekt soll nach Möglichkeit ein Projektbeirat gebildet werden.

(2) Dauerhafte Projektstellen und Projektgruppen sollen möglichst für die im Artikel 2, Absatz 1 genannten Gebiete eingerichtet werden. Die Projektstellen und Projektgruppen arbeiten auf ihrem zugeordneten Gebiet im Sinne der Vereinszwecke. Weiteres regelt eine Projektstellenordnung, welche vom Vorstand im Einvernehmen mit der Akademie erlassen wird.

(3) Der Vorstand ernennt und bestellt die Leiter der Projektstellen. Die Leiter der Projektstellen sind für die Geschäftsführung ihrer jeweiligen Projektbereiche und für die ihrer Projektgruppen zuständig. Die Leiter der Projektstellen sind in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Ordnungen, Richtlinien und Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Leiter der Projektstellen und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand unmittelbar verantwortlich. In Absprache mit der Geschäftsführung vertreten sie die Franz von Assisi Akademie in ihrem Fachbereich. Sie bereiten Forschungsanträge mit der Geschäftsführung sowie das Jahresprogramm vor. Kommt zwischen der Geschäftsführung und den wissenschaftlichen Mitarbeitern kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Vorstand, in Eilfällen der Präsident .

Artikel 12: Schiedsgericht

(1) Über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Mitgliedern und Verein, einzelnen Organen und/oder einzelnen Mitgliedern und Organen des Vereins ergeben sollten, sind unter Ausschluß des Rechtsweges durch das Schiedsgericht zu entscheiden. Der Spruch des Schiedsgericht ist vereinsintern bindend. Weiteres regelt eine Schiedsgerichtsordnung welche von der Mitgliederversammlung erlassen werden kann.

(2) Gerichtsstand ist Ingolstadt.

Artikel 13: Vereinsmittel und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge, Gebühren, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und eine etwaige Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Bis zur ersten Generalversammlung werden die Mitgliedsbeiträge und die etwaige Aufnahmegebühr von der Gründungsversammlung bestimmt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- (4) Die Rechnungsprüfer prüfen stichprobenartig die Kassen- und Rechnungsführung der Geschäftsführung und des Vorstandes und berichten darüber in der Generalversammlung. Ist die Kassen- und Rechnungsprüfung umfangreich, so soll diese von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 14: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Die Satzung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung geändert werden. Für eine Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Ablehnung der in der Generalversammlung nicht erschienenen Mitglieder zu einer Änderung des Zwecks des Vereins kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden, ansonsten wird deren Zustimmung vorausgesetzt. Eine Änderung von Artikel 7 kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller ordentlichen Akademiemitglieder beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Generalversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und des den Antrag stellenden Mitgliedes geladen wurde.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluß keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind der Präsident und der Sekretär die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Universität Eichstätt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zwecks nach Artikel 2 zu verwenden hat.

Artikel 15: Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonderes förderungswürdig vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt werden bzw. Änderungen der Satzung für die Eintragung des Registergerichts verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.
- (2) Sofern bei der Gründung des Vereins die Schiedgerichtsordnung, die Geschäftsordnung für den Vorstand und sonstige Ordnungen noch nicht beschlossen werden, wird der Vorstand ermächtigt, diese Verfahrensordnung zu beschließen. Sie sind der nächsten Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Ordnung über die Mitarbeitervertretung in der Franz von Assisi Akademie erlassen.
- (3) Hat die Akademie weniger als 25 ordentliche und weniger als 25 korrespondierende Akade-

miemit glieder, so hat die Gründungsversammlung, danach der Vorstand das Recht, ausgewählten Personen die ordentliche oder korrespondierende Akademiemitgliedschaft anzubieten und einen Präsidenten für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. Mai 1995 errichtet.

Viktor Tamme
Ralf Brand
Andreas Bohm
Ines Langanke
Silke Franke
Doris Reinhold
Ralf K.Stappen